

gung — bei Vermehrungssaatgut: außerdem dem Beauftragten der DSG (4. Exemplar) — mit der Dekadenabrechnung einzureichen.

Bei der Ausstellung und Weitergabe der Ablieferungsbescheinigung ist zu beachten:

- a) Samen aus Konsumanbau ist auf die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen anzufechnen, indem in der Ablieferungsbescheinigung die Spalte 8 a ausgefüllt wird.

Es erhalten:

- das 1. Exemplar der Ablieferer,
- das 2. Exemplar die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Kreises als Anlage zum Formblatt 9/276,
- das 3. Exemplar der Erfassungsbetrieb.

- b) (1) Samen aus dem Vermehrungsanbau ist in der Ablieferungsbescheinigung in Spalte 8 c anzurechnen, und zwar unter Verwendung eines 4. Einlageexemplars, das dem Beauftragten der DSG mit der Dekadenabrechnung einzureichen ist. Eine Abrechnung über die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Kreises hat nicht zu erfolgen.

(2) Bei Anlieferungen von Stroh mit Samen (Vermehrungsanbau) ist nach erfolgter Umrechnung der Samen in Spalte 8 c anzurechnen und auf dem 4. Einlageexemplar dem DSG-Beauftragten, das Stroh mit dem 2. Exemplar der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Kreises zu melden.

- c) Die Einlageblätter (4. Exemplar) sind vom Beauftragten der DSG zu beziehen und mit der jeweiligen Nummer der Ablieferungsbescheinigung zu versehen.

H. (1) Die festgesetzten Erfassungsfristen gelten für die Erfassungsstellen der Kreise, die die erfaßten Mengen Faserlein- und Hanfstroh den Bastfaseraufbereitungsbetrieben zuführen müssen, auch für den Abtransport. Die Ausnutzung des zur Verfügung stehenden Waggonraumes und anderer Transportmittel ist vordringlichste Aufgabe der Erfassungsstellen.

(2) Die Fracht geht zu Lasten des Empfängers (Aufbereitungsbetrieb). Der Aufbereitungsbetrieb kann bei Waggonverladungen dem Versender den Anteil der Luftfracht in Rechnung Stellen, wenn er über 10% des zumutbaren Verladegewichts ausmacht. Desgleichen sind anteilige Frachtabschläge zulässig, wenn der Feuchtigkeitsgehalt, Schmutz- und Unkrautbesatz die zulässigen Höchstnormen um 5% überschreiten.

(3) Der Errechnung des Gegenwertes der Lieferung ist das bahnamtliche oder auf einer öffent-

lichen Waage ermittelte Gewicht zugrunde zu legen. Bei Lieferung mit anderen Transportmitteln an die Erfassungsstellen ist das Gewicht auf der Waage der Erfassungsstellen oder einer öffentlichen Waage maßgebend.

§ 7

Abschnitt IX

- 33. Für die Abnahme und Bewertung von Faserlein und Hanf sowie Ölleinstroh sind die Bedingungen und Richtlinien der Preisanordnung Nr. 253 vom 16. August 1949 (ZVOBl. II S. 118) sowie der Preisverordnung Nr. 6 vom 27. Oktober 1949 (GBl. S. 26) maßgebend.

- 34. Die Abrechnungsgrundlage für Faserlein-, Hanf- und Ölleinstroh sind folgende Grundkonditionen, die bis zu einer Höhe — in Klammern angegeben — bei gleichzeitigem Mengenabzug vom Anlieferungsgewicht überschritten werden dürfen. Eine Annahme der Erzeugnisse über diese Höchstkonditionen hinaus ist unzulässig.

	Faserlein		Hanf		Ölleinstroh
	Stroh	Samen	Stroh	Samen	
Feuchtigkeitsgehalt in %	15 (20)	10 (15)	15 (20)	10 (15)	15 (20)
Schweizbesatz in %	2 (10)	2 (2)	2 (6)	2 (2)	2 (10)
Ölsaatenbeimischungen in o/o	—	1 (8)	—	— (4)	—

- 35. (1) Bei Faserlein- und Hanfstroh sind weiterhin Mengenabzüge zulässig, wenn
 - a) in den Garben Wirrstroh und Rohstoffe minderer Qualität enthalten sind,
 - b) sich in den Garben Fremdkörper befinden (Steine, Lehm, Erde u. dgl.),
 - c) die Garben so schlecht gebunden sind, daß mehr als 10% auseinanderfallen, oder mit Getreidestroh bzw. Draht gebunden sind.

Röststroh und Stroh von Faserlein und Hanf mit einer Qualität unter der Sorte V b kann von den Bastfaseraufbereitungsbetrieben oder den Erfassungsstellen nach einem Preise unter dem für diese Sorte geltenden Preise abgenommen werden. Wirrstroh, das noch sortiert und in Garben gebunden werden kann, wird höchstens nach Sorte Vb bewertet. Durch unsachgemäße Behandlung des Erzeugers entstandenes Wirrstroh darf nur mit 50% der angelieferten Menge auf das Soll angerechnet werden.

(2) Bei Ölleinstroh können Mengenabzüge vorgenommen werden, wenn die Qualität des abgelieferten Ölleinstrohes durch eine unsachge-